

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 160/04 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r, die Richterin T ü t t e n b e r g
und den Richter H u s m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2004 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt im Hauptverfahren, die Beklagte zu verpflichten, seine Beschäftigungszeiten in der DDR vom 1. Februar 1962 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) oder zur zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR (AVIwiss) sowie die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Mit seinem Begehren hatte er im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2004. Er war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden.

Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss also die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren vom Revisionsgericht zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Eine Rechtsfrage, die das Bundessozialgericht (BSG) bereits beantwortet hat, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn, sie ist aus Gründen, die das BSG noch nicht bedacht hatte, erneut klärungsbedürftig geworden.

Der Kläger wirft zwei Rechtsfragen auf, denen er eine grundsätzliche Bedeutung beimisst.

1. Mit seiner ersten Fragestellung will er geklärt wissen,

ob ein Diplom-Physiker auch in die Personengruppe "Ingenieure ... und Techniker aller Spezialgebiete" iS von § 1 der Verordnung über die AVItech (VO-AVItech) einzustufen oder ob "Ingenieur" iS dieser Vorschrift ausschließlich derjenige ist, der einen Titel mit dem Wort(bestandteil) "Ingenieur" führen durfte.

Der Kläger hat es schon unterlassen darzulegen, warum sich seine Frage nicht schon unter Zugrundelegung der einschlägigen bundesrechtlichen Norm beantworten lässt. Hierbei hätte er nicht allein auf § 1 der VO-AVItech, sondern auf den gleichfalls auf Grund der entsprechenden Anordnung im Einigungsvertrag zu sekundärem Bundesrecht gewordenen § 1 Abs 1 der 2. Durchführungsbestimmung (2. DB) zur VO-AVItech eingehen müssen. Schon hierzu fehlen Ausführungen.



Insbesondere hat er nicht aufgezeigt, warum sich unter Zugrundelegung der einschlägigen höchststrichterlichen Rechtsprechung seine Frage nicht beantworten lässt. Das BSG hat in ständiger Rechtsprechung (vgl. stellvertretend Urteil vom 10. April 2002, B 4 RA 18/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 8) entschieden, dass es dahinstehen kann, ob in der DDR der Ausdruck "Ingenieur" alle Techniker und Naturwissenschaftler umgangssprachlich umfasst hat. Ein solcher Sprachgebrauch liegt jedenfalls § 1 Abs 1 der 2. DB zur VO-AVltech, soweit er zu Bundesrecht geworden ist, nicht zugrunde. Vom persönlichen Anwendungsbereich dieses Versorgungssystems wurde nur derjenige erfasst, der das Recht zur Führung des Titels "Ingenieur" hatte. Mit dieser Rechtsprechung hätte der Kläger sich auseinandersetzen und darlegen müssen, dass insoweit noch neue, vom BSG noch nicht bedachte Umstände einen Klärungsbedarf hervorgerufen haben. Hierzu fehlen Ausführungen, ebenso zur Darlegung der Klärungsfähigkeit der Frage im angestrebten Revisionsverfahren.

2. In seiner zweiten Fragestellung hält der Kläger es für klärungsbedürftig,
ob die in der DDR so genannten "wissenschaftlichen Industriebetriebe" zu den "wissenschaftlichen Einrichtungen der DDR" iS der Bestimmungen über die AVlwiss gehörten.

Es kann offen bleiben, ob die Beschwerdebegründung hinreichend aufzeigt, aus welcher Norm des Bundesrechts sich diese Frage (angeblich) ergibt. Denn die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage hat der Kläger nicht dargelegt. Insoweit hätte für ihn Anlass bestanden, sich ua mit dem Urteil des BSG vom 31. Juli 2002 (B 4 RA 62/01 R) auseinander zu setzen, in dem gerade auch mit Blick auf den Beschäftigungsbetrieb des Klägers, nämlich dem Volkseigenen Betrieb (VEB) S. F., ausgeführt ist, dass ein VEB, auch wenn er über wissenschaftliche Forschungseinrichtungen bzw Abteilungen verfügte, nicht zu den "wissenschaftlichen Einrichtungen der DDR" iS der AVlwiss gehört. Inwieweit dennoch die vom Kläger formulierte Frage wegen neuer, vom BSG noch nicht bedachter Umstände klärungsbedürftig sein könnte, hat er nicht aufgezeigt, ebenso wenig deren Klärungsfähigkeit im angestrebten Revisionsverfahren.

3. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

